



Januar 2022

Merkblatt für die Beantragung eines Visums zum Nachzug eines Kindes zu den in Deutschland lebenden Eltern

Bei Antragstellung sind folgende **Unterlagen im Original mit 2 Kopien** vorzulegen:

- gültiger Reisepass des Kindes
Hinweis: Der Pass muss mindestens 6 Monate ab Einreise gültig sein, mindestens 2 leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt sein.
- zwei identische und aktuelle biometrische Passbilder
- gültige italienische Aufenthaltserlaubnis des Kindes oder Quittung über die beantragte Verlängerung
- zwei Antragsformulare, vollständig in deutscher oder englischer Sprache ausgefüllt
Hinweis: Formulare erhalten Sie kostenlos bei Antragstellung oder als Download auf der Homepage der Botschaft: www.italien.diplo.de
- Geburtsurkunde des Kindes
- Kopien des Passes oder Personalausweises der in Deutschland lebenden Eltern sowie ggf. Kopien der deutschen Aufenthaltstitel
- Wohnortnachweis der Eltern in Deutschland, z.B. Meldebescheinigung oder Kopie des Personalausweises
- Nachweise über mind. 3 Monate gültigen dt. Krankenversicherungsschutz für Langzeitreise / Daueraufenthalt, einfache Reisekrankenversicherungen reichen nicht aus.
- Bei alleinigem Sorgerecht für das Kind:**
Entweder gerichtliches Urteil über das alleinige Sorgerecht oder Sterbeurkunde eines Elternteils
- Hat das Kind bei Antragstellung bereits das 16. Lebensjahr vollendet und reist nicht mit beiden Elternteilen ins Bundesgebiet ein, so müssen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 nachgewiesen werden

WICHTIGER HINWEIS:

Sind beide Eltern sorgeberechtigt, so muss der Antrag auch von beiden Eltern unterschrieben sein. Sollte der Nachzug zum Vater begehrt werden, der mit der Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet war, muss die Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung sowie die

Zustimmungserklärung der Mutter vorgelegt werden. Außerdem ist ein Nachweis über das Sorgerecht vorzulegen (gegebenenfalls Sorgeerklärung).

Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern. Ebenso kann die deutsche Ausländerbehörde um Vorlage weiterer Unterlagen bitten.

Es werden nur **vollständige** Anträge angenommen, weil nur so eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrags möglich ist. Alle Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, müssen mit einer **deutschen Übersetzung** eingereicht werden. **Personenstandsurkunden** aus Ländern, die nicht der Europäischen Union angehören, müssen möglicherweise legalisiert oder mit Apostille versehen werden.

Ablauf und Dauer des Visumverfahrens

Die Botschaft leitet Ihren Visumantrag an die zuständige Ausländerbehörde weiter, da deren Zustimmung eingeholt werden muss. Die Ausländerbehörde wird den Elternteil in Deutschland kontaktieren und weitere Unterlagen anfordern. Im Falle eines Antrages auf Nachzug zum ausländischen Elternteil wird in der Regel geprüft, ob der Lebensunterhalt gesichert wäre.

Das Visumverfahren dauert in der Regel drei Monate. Im Einzelfall kann es länger oder kürzer dauern.

Keine Auskunft am Telefon

Für den Fall, dass Sie weitere Unterlagen einreichen sollen oder Rückfragen bestehen, wendet sich die Visastelle direkt an Sie. Bitte sehen Sie daher von Sachstandsfragen ab. Aus Gründen des Datenschutzes kann keine telefonische Auskunft über den Sachstand gegeben werden.

Auskunftsberechtigte

Falls Sie eine Sachstandsanfrage aus besonderen Gründen für nötig halten, sollte diese unter Angabe der Gründe schriftlich erfolgen, empfohlen wird eine E-Mail an visa@rom.diplo.de. Die Visastelle darf nur dem Antragsteller selbst, einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter oder einem gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern für ihre Kinder) Auskunft erteilen. Rechtsbeistände/Rechtsanwälte sollen Vollmachten vorlegen, ebenso wie andere Anfragenden.

Bearbeitungsgebühr

Es wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet. Weitere Amtshandlungen und Beratungen durch die Visastelle erfolgen kostenlos.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft Rom zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden.